

Beschlussvorlage Nr. 075/2022	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Lässig, Uwe
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	14.06.2022 30.06.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Beteiligungen der Stadt Heidenau
Verwendung des Ergebnisses der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschlusstext:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, von dem auf neue Rechnung vorgetragenen Jahresüberschuss der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2021, am 22. Juli 2022 eine Ausschüttung in Höhe von 300.000,00 EUR an die Gesellschafterin Stadt Heidenau vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2022
Buchungsstelle :	61.20.01.00 / 365100
	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen
Beträge in €	
<ul style="list-style-type: none"> Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung 	Die Ausschüttung ist in der genannten Höhe sowohl im Wirtschaftsplan der WVH als auch im Haushaltsplan der Stadt eingestellt
<ul style="list-style-type: none"> Mittelbedarf 	
Folgeaufwand (jährlich)	
<ul style="list-style-type: none"> davon Sachkosten davon Personalkosten 	
Folgeertrag (jährlich)	252.525 EUR

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Ausschüttung der WVH an die Gesellschafterin Stadt Heidenau wird aufgrund der aktuellen Verhältnisse in der steuerrechtlichen Bilanz der WVH mit der Abführung von Kapitalertragssteuer (15%) und dem Solidaritätszuschlag (5,5%) belegt sein, da keine Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto EK O4 mehr möglich ist. Im Haushaltsplan der Stadt wurde die Einnahme netto (also mit Steuerbelastung) geplant.

Erläuterung:

Die Beschlussfassung zur Verwendung des Ergebnisses der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 12 Buchst. o) Gesellschaftsvertrag WVH).

Die Gesellschafterin Stadt Heidenau wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Dieser wird vom Stadtrat zur Beschlussfassung beauftragt.

Das Geschäftsjahr 2021 konnte durch die WVH mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 1.160.548,89 EUR (Vorjahr 1.401.934,99 EUR) abgeschlossen werden. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses vorerst auf neue Rechnung vorgetragen (BV 073/2022).

Neben dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.160.548,89 EUR besteht in der Gesellschaft noch ein Gewinnvortrag in Höhe von 3.073.612,15 EUR aus den Vorjahren (Bestand Gewinnvortrag Vorjahr 1.971.677,16 EUR). Im Jahr 2019 wurden 6 Mio. EUR vom Gewinnvortrag in die Gewinnrücklage umgebucht.

Zum 31. Dezember 2021 betragen die liquiden Mittel der WVH 4.527.459,37 EUR (Vorjahr 5.810.222,63 EUR).

Im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2022 sind keine Abweichungen von der Planung des Kassenbestandes zu erkennen.

In § 94a Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist für die Unternehmen der Gemeinde unter anderem geregelt, dass die Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Die Entscheidung zur Ergebnisverwendung des Unternehmens kann durch die Gesellschafterin Stadt Heidenau unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

Die Ausschüttung an die Gesellschafterin soll die Erfüllung der Aufgaben der Unternehmen nicht beeinträchtigen. Mit der vorgesehenen Ausschüttung von 300.000,00 EUR wird die Aufgabenerfüllung des Unternehmens nicht beeinträchtigt.

Sie steht in einem angemessenen Verhältnis zum Jahresergebnis und zur frei verfügbaren Liquidität des Unternehmens und entspricht den durch den Stadtrat bestätigten Planungen des Unternehmens und der Stadt selbst (Wirtschaftsplan der WVH und Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2022).

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!